

Aktenzeichen: 6 AZR 666/87
Bundesarbeitsgericht 6. Senat Urteil vom 29. Juni 1989
- 6 AZR 666/87 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 1. Dezember 1986
Koblenz - 2 Ca 1175/86 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 20. Juli 1987
Rheinland-Pfalz - 10 Sa 127/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Vergütung bei Manöver an dienstplanfreien Arbeitstagen

Gesetz: BAT SR 2 e I Nr. 5 Abs. 6; Anhang zu SR 2 e I BAT Abs. 1 und
2 a

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 666/87

10 Sa 127/87 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
29. Juni 1989

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.



hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 29. Juni 1989 durch den Richter Prof. Dr. Jobs als Vorsitzenden, die Richter Schneider und Dörner sowie die ehrenamtlichen Richter Rose und Dr. Steinhäuser für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. Juli 1987 - 10 Sa 127/87 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Höhe der dem Kläger während der Teilnahme an Manövern zu zahlenden Vergütung für an dienstplanmäßig freien Tagen geleistete Arbeitsstunden.

Der Kläger ist seit dem Jahre 1965 als Angestellter bei der Heeresflugplatzfeuerwehr in der Kaserne in M beschäftigt. Er erhält eine Vergütung nach der VergGr. VII BAT. Auf das Arbeitsverhältnis findet kraft Organisationszugehörigkeit der BAT nebst Ergänzungen und Sonderregelungen Anwendung.

Nr. 5 Abs. 6 Satz 1 der SR 2 e I BAT hat folgenden Wortlaut:

"Für Angestellte, die an Manövern und ähnlichen Übungen teilnehmen, gelten die Regelungen des Anhangs."



Der Anhang zu den Sonderregelungen 2 e I BAT hat u.a. folgenden Wortlaut:

"Nimmt der Angestellte aus dringenden dienstlichen Gründen auf Anordnung an Manövern oder ähnlichen Übungen teil, so gilt nachstehende Regelung:

(1) Die tägliche Arbeitszeit des Angestellten kann während der Teilnahme an Manövern und ähnlichen Übungen abweichend geregelt werden.

(2) a) Der Angestellte erhält für die Dauer seiner Teilnahme als Abgeltung seiner zusätzlichen Arbeitsleistungen neben seinen monatlichen Bezügen einen täglichen Pauschbetrag in Höhe der Vergütung für sechs Überstunden. Dieser Pauschbetrag schließt die Vergütung für Überstunden, für die Inanspruchnahme nach Nr. 5 Abs. 1 Buchst. a sowie die Zeitzuschläge (§ 35 Abs. 1) ein. Die §§ 17 und 35 finden keine Anwendung."

In der Zeit vom 19. bis 23. Mai 1985 nahm der Kläger an dem Manöver "F" teil. Nach dem für ihn gültigen Dienstplan der Flugplatzfeuerwehr für den Monat Mai 1985 hätte er am Montag, den 20. und Mittwoch, den 22. Mai 1985 dienstplanmäßig jeweils elf Stunden Arbeit erbringen müssen, während er am 19., 21. und 23. Mai 1985 dienstplanmäßig frei gewesen wäre.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, für diese dienstplanmäßig freien Arbeitstage sei ihm neben der Pauschalvergütung nach der SR 2 e I Nr. 5 Abs. 6 BAT sowie dem dazu abgeschlossenen Anhang Vergütung für jeweils acht Arbeitsstunden zu zahlen. Er hat deshalb für den Zeitraum der Manöverteilnahme von der Beklagten noch Restgehaltszahlung in Höhe von 216,80 DM brutto mit Schreiben vom 27. Juni und 23. Juli 1985 erfolglos geltend gemacht.



Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 216,80 DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem daraus resultierenden Nettobetrag seit Klagezustellung zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, wegen der abschließenden Regelung in dem Anhang zu den Sonderregelungen bei Teilnahme von Angestellten an Manövern habe der Kläger für die Dauer der Manöverteilnahme nur Anspruch auf die Pauschalvergütung.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Der Kläger hat keinen weiteren Vergütungsanspruch für die in die Manöverzeit fallenden dienstplanmäßig freien Tage.

I. Das Landesarbeitsgericht hat im wesentlichen ausgeführt, der Anhang zu den Sonderregelungen 2 e I BAT, insbesondere dessen Abs. 2 a) enthalte eine tariflich normierte erschöpfende Regelung der Vergütung von Angestellten für Zeiten ihrer Manöverteilnahme. Nach Sinn und Zweck sowie nach dem tariflichen Gesamtzusammenhang sei diese Bestimmung dahin auszulegen, daß der Angestellte wäh-



rend seiner Teilnahme an Manövern neben seinen normalen Bezügen nur die tägliche Pauschale in Höhe der Vergütung für sechs Überstunden erhalten solle. Deshalb bestehe kein weiterer Anspruch für eine evtl. weitere Arbeitsleistung bzw. für Zeiten der Arbeitsbereitschaft während des Manövers. Dies ergebe sich insbesondere durch den ausdrücklich ausgesprochenen Ausschluß der speziellen Regelung für Überstunden und deren Vergütung im Dienstbereich des Bundesministers der Verteidigung (Nr. 5 der SR 2 e I), der allgemeinen Überstunden und der Überstundenvergütungsregelung des BAT (§ 17) und der Zulagen für Nachtdienst (§ 33 Abs. 5 BAT) sowie schließlich des § 35 BAT. Da darüber hinaus in Manöver- und Übungszeiten in Abs. 2 a) des Anhangs zur SR 2 e I Werktage, Sonntage und Wochenfeiertage einheitlich behandelt würden, sei es gleichgültig, ob der Kläger an Manövertagen dienstfrei oder dienstplanmäßig Schicht gehabt hätte. Diese Pauschalvergütung habe der Kläger erhalten, so daß ihm ein weiterer Anspruch nicht zustehe.

II. Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts halten der revisionsrechtlichen Überprüfung stand.

1. Als Angestellter im Dienstbereich des Bundesministers der Verteidigung gehört der Kläger zu der Personengruppe, für die die Sonderregelungen für Angestellte in diesem Bereich (SR 2 e I BAT) Anwendung finden. Nach Nr. 5 Abs. 6 dieser Sonderregelungen gelten für Angestellte, die an Manövern und ähnlichen Übungen teilnehmen, die Regelungen des Anhangs zu diesen Sonderregelungen.



2. Nach Abs. 2 a) des Anhangs zu den Sonderregelungen 2 e I BAT erhält der Angestellte für die Dauer seiner Teilnahme an einem Manöver als Abgeltung seiner zusätzlichen Arbeitsleistungen neben seinen monatlichen Bezügen einen täglichen Pauschbetrag in Höhe der Vergütung für sechs Überstunden. Dieser Pauschbetrag schließt die Vergütung für Überstunden, für die Inanspruchnahme nach Nr. 5 Abs. 1 Buchst. a) der SR 2 e I BAT sowie die Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 BAT ein. Darüber hinaus finden die §§ 17 und 35 BAT keine Anwendung.

Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, stellt diese Regelung nach Wortlaut, Sinn und Zweck sowie nach dem tariflichen Gesamtzusammenhang eine tariflich normierte erschöpfende Regelung der Vergütung von Angestellten für Zeiten ihrer Teilnahme an Manövern dar. Der Angestellte erhält nach diesen Vorschriften während seiner Teilnahme an Manövern und ähnlichen Übungen als Abgeltung seiner zusätzlichen Arbeitsleistung neben seinen monatlichen Bezügen allein einen täglichen Pauschbetrag in Höhe der Vergütung für sechs Überstunden. Weitergehende Ansprüche auf Freizeitgewährung oder Überstundenvergütung bestehen nicht. Diese Grundsätze gelten einheitlich für Werktage, Sonntage und Wochenfeiertage (BAGE 30, 203, 213 = AP Nr. 4 zu § 17 BAT). Damit ist es aber auch unerheblich, ob der Angestellte an den Manövertagen nach dem für ihn geltenden Dienstplan zur Arbeit verpflichtet gewesen wäre oder dienstfrei gehabt hätte.

3. Weitere Anspruchsgrundlagen für das Begehren des Klägers sind nicht ersichtlich. Insbesondere kann der Kläger entgegen der



Auffassung der Revision seine Vergütungsforderung nicht auf Abs. 5 Unterabs. 3 der Nr. 5 zu SR 2 e I BAT stützen, da diese Regelung durch Abs. 6 der Nr. 5 zu SR 2 e I BAT für die Zeit seiner Teilnahme an Manövern ausdrücklich ausgeschlossen ist.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Jobs

Dörner

Schneider

Rose

Dr. Steinhäuser



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)